

<b>Stadtrecht</b>			
<b>Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Stadtgeschichte der Stadt Nidderau</b>			
<b>Stadtverordnetenbeschluss:</b> 27.05.2021	<b>Ausfertigung:</b> 27.05.2021	<b>Veröffentlichung:</b> /	<b>Inkrafttreten:</b> 27.05.2021

## **Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Stadtgeschichte der Stadt Nidderau**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgabenbereich

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Vorschriften für Sitzungen

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Anträge

§ 6 Niederschrift

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Magistrat

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit

§ 9 Inkrafttreten

## **§1 Aufgabenbereich**

(1) Der Arbeitskreis „Stadtgeschichte“ ist ein sachkundiges Bürgergremium im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung. Seine ehrenamtlich tätigen Mitglieder unterstützen die Stadt mit Wissen und Erfahrung im nachfolgend beschriebenen Aufgabenbereich nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Arbeitskreis unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von einschlägigen Zielen des städtischen Kulturkonzeptes, insbesondere soweit hierzu ehrenamtliches Bürgerengagement gewonnen bzw. zielführend eingesetzt werden kann.

(3) Der Arbeitskreis verfolgt die Aufgabe, geeignete Autoren zu heimatgeschichtlichen und heimatkundlichen Themen zu finden, deren Arbeit zu unterstützen, um veröffentlichungsfähige Beiträge insbesondere für die Reihe „Nidderauer Hefte“ herausgeben zu können. Der Arbeitskreis stellt durch gemeinsame Beratung sicher, dass Manuskripte die von ihm noch festzulegenden Kriterien erfüllen müssen. Der Arbeitskreis wird sich auch um die Vermarktung der Publikationen bemühen.

(4) Der Arbeitskreis unterstützt die Verwaltung bei der Sammlung und (digitalen) Aufbereitung von zur Archivierung vorgesehenen bzw. dafür geeignet erscheinenden stadthistorisch bedeutsamen Schrift- oder Bildmaterial.

(5) Der Arbeitskreis betreut einschlägige „Bürgerstiftungen“, wie z.B. die Sammlung von Druckwerken Nidderauer Autoren (Stiftung Quillmann).

(6) Der Arbeitskreis ist zuständig für die Organisation und Durchführung der historischen Gästeführungen (Stadtführungen, Stadtteilsführungen) in Nidderau, soweit diese im Namen und im Auftrag der Stadt Nidderau stattfinden. Er legt die Rahmenbedingungen fest und formuliert die Qualitätskriterien, die von Bewerbern oder Bewerberinnen für die ehrenamtliche Gästeführer-Tätigkeit nachzuweisen sind.

(7) Der Arbeitskreis wird im Übrigen auf Anforderung der städtischen Kulturverwaltung, bei Bedarf im Einzelfall (z.B. Mithilfe bei der Vorbereitung von Ausstellungen) tätig.

(8) Die Mitglieder des Arbeitskreises sind keinen Weisungen unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit im Interesse der heimatgeschichtlichen Forschungen und in Gemäßheit des städtischen Kulturkonzeptes aus.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises Stadtgeschichte werden vom Magistrat für die Wahlzeit des Ausschusses Sport, Kultur und Gesundheit gewählt. Es sollen hierbei vorrangig sachkundige Bürger berücksichtigt werden.

Nidderauer Vereine, die sich mit Geschichte befassen können hierzu Vorschläge einreichen, damit die gute Zusammenarbeit mit den Geschichtsvereinen sichergestellt wird.

(2) Der Arbeitskreis soll nicht mehr als 9 stimmberechtigte Personen umfassen. Davon unbenommen können weitere beratende Personen benannt werden.

(3) Der Arbeitskreis wählt sich einen Leiter oder Leiterin und dessen Stellvertreter/in, sowie aus seinem Kreis eine oder einen Schriftführer/in.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises sind ehrenamtlich tätig. Nach Projektabklärung und vorheriger Genehmigung können sie Kosten für notwendige Auslagen für die Recherche geltend machen, sofern hierfür Mittel im Budget zur Verfügung stehen. Die Sachkosten trägt der Magistrat.

(5) Der Arbeitskreis entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden über die Projekte.

### **§ 3 Vorschriften für Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen des Arbeitskreises lädt das Vorsitzende Mitglied nach Bedarf, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte ein. Die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau für Stadtverordnete entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.

(2) Der Magistrat und die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie das Vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Sitzung ist wie üblich öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird durch das Vorsitzende Mitglied Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt das Vorsitzende Mitglied unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Arbeitskreis, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden im Anschluss an die Beratung offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 5 Anträge**

Jedes Mitglied des Arbeitskreises kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen. Die einzelnen Punkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Arbeitskreis.

## **§ 6 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Arbeitskreises ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 5 Tagen nach der Offenlegung und dem elektronischen Versand der Niederschrift an die Mitglieder des Arbeitskreises beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Einwendung entscheidet der Arbeitskreis in der folgenden Sitzung.

## **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Magistrat**

(1) Das Vorsitzende Mitglied des Arbeitskreises arbeitet mit der Verwaltung in allen administrativen Angelegenheiten (z. B.: Finanzierung) zusammen.

(2) Meldet der Arbeitskreis ein Manuskript als veröffentlichungsfähig an, so werden mit der Verwaltung die finanziellen Voraussetzungen erörtert. Sind die finanziellen Voraussetzungen gegeben, so erfolgt die Entscheidung über die Herausgabe durch den Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit.

(3) Ausschreibungen und Vergaben werden nach den bestehenden Vorschriften für die Stadtverwaltung, von ihr nach Anhörung des Arbeitskreises, abgewickelt.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit**

Der Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit der Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf Vorschlag des Arbeitskreises und nach vorheriger Behandlung im Magistrat über die Herausgabe von Publikationen im Rahmen der Reihe Nidderauer Hefte. Dabei übt der Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit keine Zensur des Manuskripts aus. Der Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit stellt die Interessen der Stadt Nidderau als Herausgeberin sicher.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 in der Fassung vom 29.04.2009 außer Kraft.

Nidderau, den 27.05.2021

gez. Jan Jakobi  
Stadtverordnetenvorsteher